

HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)
vom 3. August 2015**

Umsetzung des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergelds bei „einkommensabhängigen“ Sozialleistungen (Art. 8 des Gesetzes)

- 1. Auswirkungen auf die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII**
- 2. Auswirkungen auf die Pflegegeldzahlung nach § 39 SGB VIII**

1 Inkrafttreten der Kindergelderhöhung und Anrechnung auf Sozialleistungen

Die Erhöhung des Kindergelds ist rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Für die Erhöhung ist bis einschließlich zum 31.12.2015 eine **Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergelds bei „einkommensabhängigen“ Sozialleistungen** vorgesehen (Art. 10 iVm Art. 8 Abs. 2 iVm Abs. 1 des Gesetzes). Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Kindergelderhöhung und die Anordnung einer Nichtanrechnung in 2015 hat auf einerseits die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII und andererseits die Pflegegeldanrechnung nach § 39 Abs. 6 SGB VIII.

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage ist **Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes** (Hervorhebung d. Verf.):

„(1) Wird das Kindergeld rückwirkend erhöht, ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem erhöhten Kindergeld, der für die Zeit bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, der auf den Monat der Verkündung desjenigen Gesetzes folgt, mit dem das Kindergeld erhöht wird, bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses des Unterschiedsbetrags.

(2) Absatz 1 gilt für das durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 16. Juli (BGBl. I S.1202) rückwirkend erhöhte Kindergeld mit der Maßgabe, dass der **Unterschiedsbetrag** für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem erhöhten Kindergeld bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses des Unterschiedsbetrags.“

Erst ab Januar 2016 ist somit eine reguläre Anrechnung des nun geltenden, erhöhten Kindergeld-Gesamt Betrags vorgesehen. In 2015 soll der Erhöhungsbetrag, also die Differenz zwischen dem alten und neuen Kindergeldbetrag, bei den Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, deren **Zahlung von anderem Einkommen abhängig** ist. Das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII ist nicht einkommensabhängig, die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII keine Sozialleistung. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf diese beiden SGB VIII-Kontexte überhaupt Anwendung findet.

2 Kindergelderhöhung in 2015 und Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII

2.1 Kindergeld als Einkommen, Einkommensunabhängigkeit kostenbeitragspflichtiger Leistungen

Bei der Berechnung des Einkommens eines Kostenbeitragspflichtigen für die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII ist das Kindergeld ausdrücklich *nicht* zu berücksichtigen (§ 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII; s. auch BVerwGE 108, 222). Dies hat jedoch rechtstechnische Gründe, denn das Gesetz sieht eine (umfängliche) Vereinnahmung des Kindergelds im Sinne eines Mindestkostenbeitrags vor (§ 94 Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII iVm § 7 KostenbeitragsV). **Kindergeld** wird somit sehr wohl **als Einkommen** der beziehenden Person gewertet, nicht jedoch bei der Berechnung des Einkommens einbezogen, das für die Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich ist. Kindergeld wird somit bei der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII „einkommensabhängig“ berücksichtigt, was für einen Verbleib der Kindergelderhöhung für das Jahr 2015 bei den Kostenbeitragspflichtigen spricht.

Allerdings ist die Kostenbeteiligung nicht die „Sozialleistung“ selbst. Vielmehr gilt in der Kinder- und Jugendhilfe der **Grundsatz der Vorleistungspflicht** (vgl § 91 Abs. 5 SGB VIII). Leistungen nach SGB VIII sind unabhängig vom Vorliegen einsetzbaren Ein-

kommens bedarfsdeckend zu gewährleisten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss die Kosten zunächst – einkommensunabhängig – vollständig selbst tragen (LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert, 4. Aufl. 2014, SGB VIII, § 91 Rn. 11). Die Kostenheranziehung erfolgt erst nachträglich, was gegen eine Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung in 2015 spricht.

2.2 Nichtanrechnung in 2015 aufgrund von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

Der **Gesetzesbegründung** ist – zumindest in Andeutungen – zu entnehmen, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung in erster Linie diejenigen Sozialleistungen im Blick hatte, die als typische einkommensabhängige Auffangsysteme gelten, dh die Existenzsicherungssysteme nach dem SGB II und dem SGB XII (BT-Drucks. 18/5244, S. 32):

„Die Änderung stellt für die Kindergelderhöhung, die für die Monate Januar bis Dezember 2015 gewährt wird, sicher, dass eine Anrechnung auf Sozialleistungen nicht erfolgt. Die Erhöhungsbeträge, die für Monate ab dem 1. Januar 2016 gewährt werden, nehmen dann wieder an der Anrechnung teil. Die Regelung vermeidet Nachteile für die Eltern und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Regelung vermeidet die Anrechnung der Nachzahlung des Kindergeldes für 2015 beim SGB II und anderen Sozialleistungen und spart dadurch Erfüllungsaufwand der Verwaltung ein. Diese Einsparung dürfte die bei den finanziellen Auswirkungen im Regierungsentwurf ausgewiesenen entfallenden Minderausgaben, die nunmehr entfallen, übersteigen.“

Eine strenge Anlehnung an den **Wortlaut** des Tatbestandsmerkmals „abhängig“ von Einkommen könnte somit gegen eine Anwendung der Nichtanrechnungsregelung sprechen (so auch Rundschreiben des LVR-Landesjugendamt Rheinland 43/3/2015 vom 27.07.2015)

Nach Auffassung des Instituts dürfte sich aus einer Auslegung des **Sinn und Zweck** von Art. 8 des Gesetzes ergeben, dass auch die Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII unter die Anrechnungsfreiheit in 2015 fallen. Der intendierte **Entlastungseffekt** durch die vorübergehende Nichtanrechnung der Erhöhung träte auch bei der Kostenbeteiligung ein. Das Ziel der Neuregelung, Familien in finanzieller Hinsicht zu entlasten und die Sozialhilfe- bzw Grundsicherungsbedürftigkeit zu vermeiden oder zu verringern (BT-Drucks. 18/1544, S. 1 f; s. auch bereits BT-Drucks. 15/1514, S. 65), würde auch im Kontext der Kostenheranziehung verwirklicht. Auch hier würden, wie vom Gesetz bezweckt, den betroffenen Familien die Vorteile der Erhöhung erhalten bleiben.

Das weitere wesentliche Motiv des Gesetzes, die **Verwaltungsvereinfachung** (BT-Drucks. 18/5244, S. 32), würde im Bereich des SGB VIII nicht erreicht, wenn in 2015 bei der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII eine Berücksichtigung der Erhöhung erfolgt. Die Kostenbeitragsbescheide, in denen die Zahlung des Kindergelds als Kostenbeitrag beziffert wird, müssten aufgehoben, neue Bescheide erlassen werden.

Nur ergänzend sei auf systematische Gesichtspunkte verwiesen. Die Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff SGB VIII dient der **Verwirklichung des Nachranggrundsatzes**, wie er in SGB II und SGB XII durch die Anrechnung des Einkommens erfolgt (vgl VG Ansbach 23.2.2006 – AN 14 K 04.02050). Als systemsubidiäre Hilfe (vgl § 10 SGB VIII; §§ 102 ff SGB X) steht das „Fürsorgesystem“ der Kinder- und Jugendhilfe insoweit grundsätzlich in einer Linie mit den Auffangsystemen des SGB II und SGB XII.

Es spricht somit Einiges dafür, auch die Erhebung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 ff SGB VIII als „Sozialleistungen“ iSd Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes anzusehen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist. Dies spräche für eine **Nichtberücksichtigung der Erhöhung im Jahr 2015**.

Im Ergebnis erscheinen wegen der begrenzten Eindeutigkeit der Regelung in Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes **beide Auffassungen vertretbar**, sowohl, dass keine Anwendung stattfindet und die Kindergelderhöhung auch in 2015 bei der Erhebung der Kostenbeiträge voll durchschlägt, als auch, dass die Erhöhung in 2015 bei der Berechnung der Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff SGB VIII keine Berücksichtigung findet. Es ist an den handelnden Personen in den Kommunen zu bewerten, welche Gesetzesauslegung sie überzeugt.

3 Kindergelderhöhung in 2015 und Pflegegeld nach § 39 SGB VIII

Wird bei einer stationären Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie den Pflegepersonen Kindergeld gewährt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Kindergeldbetrags, der für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen nach § 39 SGB VIII anzurechnen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Der **Annexanspruch auf Leistungen zum notwendigen Unterhalt** besteht hierbei unabhängig vom Einkommen der Leistungsberechtigten und Pflegepersonen. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 8 des Gesetzes könnte somit bezweifelt werden, dass die Voraussetzung einer Einkommensabhängigkeit für die Nichtanrechnung in 2015 vorliegt (s. Rundschreiben des LVR-Landesjugendamt Rheinland 43/3/2015). Die Erhöhung in 2015 wäre somit (auch rückwirkend) auszugleichen.

Der Anrechnung steuerlicher Vergünstigungen im Fall der Kindergeldbezugs durch Pflegepersonen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII) baut allerdings auf dem Grundsatz der Systemsubidiarität der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger auf (vgl § 10 Abs. 1 SGB VIII) und dient der Vermeidung von Doppelleistungen. Im Unterschied zur Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII hat der Gesetzgeber im Wege der Anrechnung der Steuervergünstigung nach § 39 Abs. 6 SGB VIII sogar eine unmittelbare **Wiederherstellung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe** (§ 10 SGB VIII) in Bezug auf den notwendigen Lebensunterhalt normiert. In diesem speziellen Fall besteht somit eine unmittelbar (anspruchsmindernd) wirkende „Abhängigkeit“ der Zahlung der Sozialleistung Pflegeunterhalt vom Einkommen (Kindergeld).

Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber durch die Anordnung der Nichtanrechnung in Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die allgemeine **familiententlastende Wirkung in 2015 erhalten** wollte und damit ausdrücklich alle Familienformen mit einschließen wollte, deutet darauf hin, dass die besondere Konstellation der Pflegefamilie dabei nicht mitbedacht wurde (Plenarprotokoll, 18112, S. 10716, 10718). Es ist daher fraglich,

ob aufgrund der besonderen Konstruktion des § 39 Abs. 6 SGB VIII der maßgebliche Regelungszweck einer finanziellen Entlastung entfallen sollte oder ob er nicht vielmehr ohne weiteres auch auf die besondere Familienkonstellation der Pflegefamilie übertragbar ist. Wenn Pflegepersonen die Vorteile der Erhöhung in 2015 nicht erhalten blieben, so wäre dies zumindest unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten bedenklich.

Somit spricht Einiges dafür, keine begrifflich verengende Auslegung des Merkmals „einkommensabhängig“ vorzunehmen. Allerdings erscheinen auch hier wegen der begrenzten Eindeutigkeit der Regelung von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes **beide Auslegungen mit guten Argumenten vertretbar**. Auch hier werden die handelnden Personen in den Kommune vor Ort zu entscheiden haben, welche Auslegung sie mehr überzeugt, und entsprechend entweder rückwirkend sowie bis Ende 2015 das erhöhte Kindergeld nach § 39 Abs. 6 SGB VIII in Abzug bringen oder den Pflegepersonen im Jahr 2015 das erhöhte Kindergeld belassen.